

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Grundstück Flur-Nr. 200/2“, Gemarkung Volkertshofen

**Markt Pfaffenhofen
a. d. Roth**



Begründung

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Aufstellungsverfahren	4
1.1	Aufstellungsbeschluss	4
1.2	Beschleunigtes Verfahren	4
1.3	Bebauungsplanentwurf	4
1.4	Satzungsbeschluss	4
2	Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
2.2	Planungsalternativen	5
2.3	Lage	5
2.4	Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung	6
2.5	Vorgaben weiterer Fachplanungen	6
3	Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches	6
3.1	Bestand innerhalb	6
3.2	Bestand außerhalb	6
4	Städtebauliche und gestalterische Gesichtspunkte	6
4.1	Art baulichen Nutzung	7
4.2	Maß der baulichen Nutzung	7
4.3	Einfriedungen	8
5	Verkehrerschließung	8
6	Ver- und Entsorgung	8
7	Niederschlagswasserbehandlung/Baugrund	8
8	Klimaschutz	9
9	Immissionsschutz	9
10	Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden	10
11	Brandschutz	10
12	Wasserschutz/Bodendenkmalschutz/Altlasten	10
12.1	Wasserschutz	10
12.2	Bodendenkmalschutz	10
12.3	Altlasten	11

13	Spezieller Artenschutz	11
14	Grünordnerischer Fachbeitrag	11
14.1	Grünordnerischer Bestand und Analyse	11
14.2	Maßnahmen	12
15	Naturschutz/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	12
16	Umweltbericht	12
17	Planungsstatistik	12
18	Bodenordnung	12
19	Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	13
20	Bestandteile des Bebauungsplanes	13
21	Verfasser	13

1 Aufstellungsverfahren

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundstück Flur-Nr. 200/2“, Gemarkung Volkertshofen beschlossen und am ortsüblich bekannt gemacht.

1.2 Beschleunigtes Verfahren

Die Novellierung des Baugesetzbuches (in Kraft getreten am 13. Mai 2017) ermöglicht den Städten und Gemeinden durch einen neuen § 13b BauGB die Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den Wohnungsbau in das beschleunigte Verfahren. Gemeinden können befristet bis zum 31. Dezember 2019 für Außenbereichsflächen Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 1 ha für Wohnnutzung im beschleunigten Verfahren aufstellen. Die Flächen müssen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da zudem keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter.

Im vorliegenden Verfahren wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

1.3 Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom beschloss der Marktgemeinderat dem Entwurf des Bebauungsplanes „Grundstück Flur-Nr. 200/2“, Gemarkung Volkertshofen zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Rathaus des Marktes Pfaffenhofen a. d. Roth öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

1.4 Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Pfaffenhofen a. d. Roth hat am den Bebauungsplan „Grundstück Flur-Nr. 200/2“, Gemarkung Volkertshofen als Satzung beschlossen.

2 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem bevorzugten Wohnstandort in räumlicher Nähe zum Verdichtungsraum Ulm - Neu-Ulm entwickelt. Daher sieht sich die Gemeinde zahlreichen Anfragen nach Baugrundstücken gegenüber. Trotz der regen Bautätigkeit ist der Bedarf an Wohnraum in Pfaffenhofen a. d. Roth nicht gedeckt. Im letzten Neubaugebiet „Hinter den Gärten II“ sind bereits alle Baugrundstücke verkauft.

Um auch in Zukunft genügend Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen, will der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth den Schwerpunkt der Ortsentwicklung im Bereich des Wohnungsbaus stärken.

Mit dem Bebauungsplan soll der Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit weiterem Wohnraum sichergestellt werden. Obwohl sich der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth an den Planungsgrundsätzen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der vorrangigen Entwicklung des Innenbereichs vor dem Außenbereich orientiert, ist daher dennoch das Erfordernis der Neuausweisung dieses Baugebietes gegeben.

2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth besitzt einen seit dem 10. Mai 2013 rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan liegt für das Plangebiet nicht vor.

Gemäß § 13b BauGB kann ein von den Darstellungen des FNP abweichender Bebauungsplan aufgestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Vorliegend handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung der Wohnbauflächen am nordwestlichen Ortsrand der Gemarkung Volkertshofen, der ausschließlich durch bereits bestehende Wohnbauflächen gekennzeichnet ist. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

2.2 Planungsalternativen

Der Marktgemeinderat hat sich nach Abwägung von Planungsalternativen, aufgrund der gesicherten Erschließung über das Grundstück Flur-Nr. 91/2 Gemarkung Volkertshofen und der nur sehr kleinräumigen Erweiterung für den festgelegten Geltungsbereich entschieden.

2.3 Lage

Die Gemarkung Volkertshofen liegt ca. 0,2 km westlich des Marktes Pfaffenhofen a. d. Roth. Das Plangebiet selbst liegt an der nordwestlichen Gemeindegrenze, am „Unteren Eschachweg“. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 200/2 der Gemarkung Volkertshofen mit einer Gesamtflächengröße von ca. 750 m².

2.4 Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung

Die Gemarkung Volkertshofen gehört zum Kleinzentrum Pfaffenhofen a. d. Roth. Pfaffenhofen a. d. Roth ist ein Markt im Landkreis Neu-Ulm und gehört zum bayerischen Teil der Planungsregion 15, Region Donau-Iller im Regierungsbezirk Schwaben. Der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth gehört der raumstrukturellen Gliederung nach zum allgemeinen ländlichen Raum.

Durch die Eingrünung des Wohngebietes auf der Westseite zur freien Landschaft hin wird dem Ziel des Regionalplanes Donau-Iller zur klaren Trennung zwischen bebauten und unbebauten Flächen und zur Einbindung von Ortsrändern und Baugebieten in die Landschaft entsprochen (Ziel B I 4.4). Für das Bebauungsplangebiet liegen im Regionalplan Donau-Iller keine räumlich konkretisierten Zielaussagen vor.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes handelt, sind die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung hinsichtlich der Siedlungsstruktur anwendbar.

2.5 Vorgaben weiterer Fachplanungen

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) sind für das Bebauungsplangebiet keine räumlich konkreten Zielaussagen enthalten. In Nord-Süd-Richtung weist das ABSP entlang der Gemarkung Volkertshofen eine überregionale Verbundachse von Feuchtgebieten aus, diese hat auf das Bebauungsplangebiet keine Auswirkungen.

In der Biotopkartierung Bayern sind für das Bebauungsplangebiet keine Biotope kartiert.

3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

3.1 Bestand innerhalb

Das Plangebiet wird gegenwärtig als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) genutzt. Auf dem Grundstück befindet sich gegenwärtig eine Garage für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, diese wird nicht mehr benötigt und soll abgerissen werden.

3.2 Bestand außerhalb

Im Westen und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland und Acker) an. Im Osten schließt sich der in Zusammenhang bebaute Ortsteil der Gemarkung Volkertshofen an.

Die an das Bebauungsplangebiet angrenzende Bebauung ist durch Wohnnutzung (WA) geprägt. Die Gebäude sind überwiegend ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser und weisen keine einheitliche Firstrichtung auf.

4 Städtebauliche und gestalterische Gesichtspunkte

Der Bebauungsplan „Grundstück Flur-Nr. 200/2“, Gemarkung Volkertshofen dient der planungsrechtlichen Sicherung eines Baugrundstückes. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 750 m² auf und hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 25 m und eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 30 m.

Durch die geplante Bebauung soll ein geradliniger Abschluss des Ortsrandes in Verbindung mit der Bebauung der südlich angrenzenden Grundstücke Flur-Nr. 201/1 und 203 (Teilstück), Gemarkung Volkertshofen erfolgen. Das Baufenster wird möglichst nah an den Bestand herangerückt, um den Zusammenhang der Bebauung am westlichen Ortsrand zu stärken.

Gestalterisch soll sich die Bebauung an die umgebene Bebauung anpassen um den ländlich-dörflichen Charakter der Gemeinde zu bewahren.

Die Festsetzung zulässigen Dachformen wird wie folgt festgesetzt: Satteldach, Walmdach und Zeltdach. Die Dachneigung soll bei Satteldächern zwischen 30° und 35° betragen. Bei Zeltdächern und Walmdächern soll die Dachneigung zwischen 15° und 25° betragen, um die Integration in die Dachlandschaft der wohnbaulichen Umgebung zu ermöglichen. Das Pultdach und das Flachdach werden im vorliegenden Baugebiet als fremd empfunden und deshalb nicht zugelassen.

Eine Hauptfirstrichtung wird nicht festgesetzt, da die unmittelbar angrenzenden Bebauung keine einheitliche Firstausrichtung aufweist.

4.1 Art baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden generell ausgeschlossen. Durch diese Festsetzungen wird ein etwaiges Störpotenzial im Allgemeinen Wohngebiet durch die genannten ausgeschlossenen Nutzungen unter Wahrung des Charakters eines Allgemeinen Wohngebietes vermieden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan „Grundstück Flur-Nr. 200/2“, Gemarkung Volkertshofen setzt für das allgemeine Wohngebiet eine offene Bauweise fest. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit 1 bis 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte.

Die einheitlichen Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ: 0,35; GFZ: 0,5) ermöglichen eine auf den umgehenden Siedlungsbestand abgestimmte Bauweise, wobei zugleich die Begrenzungen der maximalen Gebäudehöhe (max. 10,00 m) sowie der Wandhöhe (max. 6,50 m) eine maßvolle und integrative Bauhöhenentwicklung bedingen. Um zusätzlich die Gebäudehöhenentwicklung zu lenken, wird die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens derart festgesetzt, dass dieser an keiner Stelle mehr als 0,5 m über der Straßenoberkante der angrenzenden Erschließungsstraße liegen darf. Die Abstände der Baugrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen werden durchgehend mit 3,0 m festgesetzt.

Um den öffentlichen Straßenraum von ruhendem Verkehr durch Anwohner weitgehend freizuhalten, wird festgesetzt, dass auf den Grundstücken selbst je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen sind. Die Zufahrten zu den Garagen, Stellplätzen und Carports auf den privaten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

4.3 Einfriedungen

Um entlang des öffentlichen Straßenraumes einen einheitlichen Rahmen für zulässige Einfriedungen festzusetzen und bei Würdigung der Ortsrandlage, wird bestimmt, dass Mauern nicht zulässig sind. Zaunsockel sind im Hinblick auf die Durchlässigkeit von Kleintieren, nur bis zu einer Höhe von 0,15 m über der Geländeoberkante zulässig.

Die Gestaltungs- und Grünordnungselemente sind so festgesetzt, dass sich das Plangebiet an die vorhandene Bebauung funktional und gestalterisch anfügt.

5 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist unmittelbar an die öffentliche Straße Flur-Nr. 91/2 angeschlossen. Die Erschließung ist somit gesichert.

6 Ver- und Entsorgung

Das Baugebiet wird an die mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgungsanlage des Marktes Pfaffenhofen a. d. Roth angeschlossen, so dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sichergestellt ist. Der Anschluss erfolgt im „Unteren Eschachweg“ Flur-Nr. 91/2.

Das Baugebiet wird an die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Abwasserverbandes Mittleres Rothtal angeschlossen. Der Anschluss erfolgt im „Unteren Eschachweg“ Flur-Nr. 91/2.

Die Stromversorgung erfolgt durch den örtlichen Stromanbieter über den Netzbetreiber LVN. Auf die Einhaltung der verschiedenen DIN/VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Deutsche Telekom AG ist ggf. die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Bei entsprechender Wirtschaftlichkeit ist die Versorgung mit Erdgas durch die Erdgas Schwaben GmbH zu prüfen.

7 Niederschlagswasserbehandlung/Baugrund

Gemäß Erfahrungen von Bauvorhaben auf angrenzenden Grundstücken sind unter den bindigen Deckschichten versickerungsfähige Kiese in einer Tiefe von ca. 4 m zu erwarten, die zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind.

Deshalb erfolgt die Festsetzung, dass anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss.

Die einschlägigen technischen Vorschriften sind zu beachten:

- ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)
- Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV)
- Technische Regeln zum schadlosen Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers in das Grundwasser (TRENGW)
- ATV-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)

8 Klimaschutz

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung an den zu erwartenden Klimawandel zu fördern. Die in § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebene ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz gibt vor, dass durch die Planung „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll“. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Ausrichtung der obliegt den Bauherren individuell, so dass die Bauherren hinsichtlich einer energetisch optimalen Ausrichtung flexibel sind.

Durch die Eingrünung und Bepflanzung des Baugebietes mit Bäumen und Sträuchern wird ein Beitrag zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes geleistet. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers erfolgt die Festsetzung, die Zufahrten zu Garagen/Stellplätzen und Carports auf den Privatgrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. Das auf den Baugrundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist zu versickern.

Es wird empfohlen, die zukünftigen Gebäude unter Berücksichtigung einer möglichst sparsamen Energiebilanz zu errichten, damit Gebäude aus energetischer Sicht mindestens den Standard eines KfW-Effizienzhauses 70 erreichen.

Auf die Möglichkeit einer verbindlichen Festsetzung von Elementen zur solaren Energiegewinnung wird im Bebauungsplan verzichtet, da die neuesten Gesetzgebungen (u. a. Energieeinsparungsverordnung) bzw. das erneuerbare Energie- und Wärmegesetz (EEWärmeG) die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien bis zu einem Deckungsgrad von 50 % des Heizenergiebedarfes bereits vorsieht und damit auf Ebene der Fachgesetze eine wesentliche CO₂-Verminderung erreicht wird. Die Bauleitplanung trifft aufgrund des Vorhandenseins von Gesetzen und Verordnungen zum Klimaschutz und zur Energieeinsparung lediglich flankierende Möglichkeiten und planungsrechtliche Rahmenbedingungen, die eine energetisch optimierte Objektplanung ermöglichen.

9 Immissionsschutz

Aufgrund der räumlich abgesetzten Lage des geplanten Allgemeinen Wohngebietes zu übergeordneten Straßen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegenüber einwirkender Straßenimmissionen gewahrt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist mit keinen Konflikten hinsichtlich der Nähe zu landwirtschaftlichen Hofstellen zu rechnen. Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grün- und Ackerland) können zeitweilige Lärm-, Staub-, und Geruchsbelastungen nicht ausgeschlossen werden.

10 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) sollen die Gemeinden verstärkt auf die Innenentwicklung einschließlich der Umnutzung von brachliegenden Flächen bzw. Baulandreserven hinwirken.

Darüber hinaus ist auf § 1a Abs. 2 BauGB hinzuweisen: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Um der Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemarkung Volkertshofen des Marktes Pfaffenhofen a. d. Roth nachzukommen, ist die Ausweisung neuer Bauflächen unumgänglich. Nach Prüfung durch den Markt Pfaffenhofen a. d. Roth kommt dieser zu dem Schluss, ein Potential für die Innenentwicklung ist im bestehenden Siedlungsgebiet nicht vorhanden. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da durch entsprechende Festsetzungen (GRZ, Baugebiets-eingrünung) gewährleistet ist, dass der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes einem der Wohnnutzung (Einfamilienhäuser mit Gärten) angemessenen Stand entspricht.

11 Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzeichnen zu lassen. Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

12 Wasserschutz/Bodendenkmalschutz/Altlasten

12.1 Wasserschutz

In 150 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Pfaffenhofen/Roth M (Gebietsnummer: 2210762600104). Aufgrund des großen Abstandes sind durch das vorliegende Baugebiet keine Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten.

12.2 Bodendenkmalschutz

Bei Bauarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unter-

nehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach einer Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12.3 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

13 Spezieller Artenschutz

Die vorläufige Bewertung der vorhandenen Bestandsituationen (ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche) lässt nicht erkennen, dass die durch den Bebauungsplan zulässig werdende Bebauung einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auslösen oder Vorgaben des europäischen und nationalen Artenschutzes sich nicht einhalten lassen.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Plangebiet einen Lebensraum darstellt, der für den Erhalt und die Fortentwicklung von Arten wesentlich ist, die streng geschützten Tierarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sind. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt deshalb keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

14 Grünordnerischer Fachbeitrag

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange von Natur und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies erfolgt im vorliegenden Fall durch die Integration eines grünordnerischen Fachbeitrages in den Bebauungsplan.

14.1 Grünordnerischer Bestand und Analyse

Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe (ca. 2 km) zum Westhang des Nord-Süd-verlaufenden Bibertals, einer Untereinheit des Naturraumes der Iller-Lech-Schotterplatten. Charakteristische Hauptstruktur dieser naturräumlichen Einheit sind die breiten, z. T. asymmetrischen, Nord-Süd-verlaufenden Schmelzwassertäler von Iller, Roth, Günz, Kammel und Mindel mit dazwischenliegenden Riedeln- und Schotterplatten.

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es sind keine Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) sind keine weitergehenden Aussagen zum Plangebiet enthalten. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht beeinträchtigt.

14.2 Maßnahmen

Im Bebauungsplangebiet sind zur Eingrünung Laubbäume und Sträucher zu pflanzen, wodurch eine Verbindung zur freien Landschaft geschaffen wird. Die Grünflächen zur Eingrünung im Westen des Plangebietes sind mit einer Größe von insgesamt ca. 88 m² vorgesehen.

Grundsätzlich sind bei allen Pflanzmaßnahmen standortheimische Arten zu verwenden, auf Nadelgehölze sowie gärtnerische Ziergehölze und buntlaubige Arten ist zu verzichten.

Mit der im Westen festgesetzten Ortsrandeingrünung entsteht eine Einbindung der geplanten Bebauung in die freie Landschaft.

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, wodurch sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert bzw. ausgeglichen werden. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Gehölze gemäß der in der Bebauungsplansatzung enthaltenen Artenliste zu pflanzen. Die Bepflanzung ist wie folgt vorzunehmen:

- Bepflanzung der anzulegenden Ortsrandeingrünung mit standortheimischen, hochstämmigen Bäumen und Sträuchern gemäß Planzeichnung.

Die weiteren Pflanzlisten der standortheimischen, hochstämmigen Laubbäume / Obstbäume und Sträucher sind der Bebauungsplansatzung zu entnehmen. Ebenso sind die Mindestpflanzqualitäten in der Bebauungsplansatzung aufgeführt.

15 Naturschutz/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Da das vorliegende Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt wird, ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich nicht erforderlich.

16 Umweltbericht

Da das vorliegende Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt wird, ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

17 Planungsstatistik

Gesamtfläche	667	m ²	100 %
Nettobauland (Allgemeines Wohngebiet)	579	m ²	86 %
Ortsrandeingrünung	88	m ²	14 %
max. überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 19 BauNVO	226	m ²	

18 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

19 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Krumbach
- 3 Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“, Pfaffenhofen
- 4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 5 Deutsche Post Immobilienservice GmbH, Niederlassung München
- 6 Deutsche Telekom AG, TI Niederlassung Südwest, Ulm
- 7 LEW Augsburg
- 8 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Betastraße 6 - 8, Unterföhring
- 9 Landratsamt Neu-Ulm
- 10 Landratsamt Neu-Ulm, Kreisbrandrat Dr. Bernhard Schmidt
- 11 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg
- 12 Regionalverband Donau-Iller, Ulm
- 13 schwaben netz gmbh, Günzburg
- 14 Staatliches Bauamt Krumbach, Straßenbau
- 15 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach
- 16 Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“

20 Bestandteile des Bebauungsplanes

Entwurf Bebauungsplan vom 15. Januar 2018

Begründung Entwurf vom 15. Januar 2018

21 Verfasser

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 15. Januar 2018

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Dr. Hase

M.Sc. Geogr. Fürstenberg

Pfaffenhofen a. d. Roth, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister